

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 18. Dezember 2008

Nr. 13/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage des Verbandsbeirates des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
2. Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage des Verbandsbeirates des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
3. Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2009
4. Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow	vom 19.11.2008
Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow	vom 03.12.2008
Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses	vom 03.12.2008
Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Briest	vom 08.12.2008
Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark	vom 08.12.2008
Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Schönöw	vom 08.12.2008
Sitzung der Gemeindevertretung Passow	vom 08.12.2008

I.2.2. Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 2n Ortsumgehung Schwedt, PA 1.1 B 2n PA 1.2-Knotenpunkt „B 2n/B 2 alt“ von Abs. 885, km 2.002 bis 830, km 3,179 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Landkreis Uckermark in der Stadt Angermünde, Gemarkung Mürow und Dobberzin, im Amt Oder-Welse, Gemeinde Schöneberg, Gemarkung Felchow und Gemeinde/Gemarkung Pinnow und im Amt Gerswalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Gemarkung Stegelitz
2. Bekanntmachung zur Europawahl am 07.06.2009

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Weihnachtsgrüße des Amtsdirektors
- Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 2005 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/ 2008 S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/2008 S. 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes - Wasser- und Bodenverband „Welse“ -. Dem Gewässerunterhaltungsverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plan genehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50) , zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/ 2008 S. 62) , die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken im Gemeindegebiet umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Welse“ erfasste und veranlagte Fläche des Grundstücks bzw. der Grundstücke in Quadratmeter.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche .


§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, das dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändert.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 € zum 15.08. des Jahres fällig.
- (3) Bei einem Jahresbetrag über 15 € ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 27.11.2008


Detlef Krause
Amtsdirektor



Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 2005 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/ 2008 S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/2008 S. 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes - Wasser- und Bodenverband „Welse“ -.

Dem Gewässerunterhaltungsverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/ 2008 S. 62), die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken im Gemeindegebiet umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Welse“ erfasste und veranlagte Fläche des Grundstücks bzw. der Grundstücke in Quadratmeter.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche .

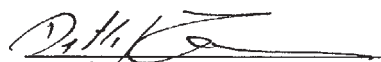
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt.
Im Bescheid kann bestimmt werden, das dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändert.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 € zum 15.08. des Jahres fällig.
- (3) Bei einem Jahresbetrag über 15 € ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 27.11.2008


Detlef Krause
Amtdirektor



Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.522.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.522.000 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.601.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.601.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 420.000 EUR

§ 3

Die Amtsumlage wird auf **46,78 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten. Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 16 der Amtsordnung i.V. mit § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Ge-

meindeordnung der Amtsausschuss. Überschreitungen bis zu 50 EUR bedürfen keiner Zustimmung.


2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind dem Amtsausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselbem Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 25.000 EUR übersteigt.
- 2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 20.000 EUR betragen.

Pinnow, den 04.12.2008


Detlef Krause
Amtdirektor




Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 03.12.2008 für das Haushaltsjahr 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 30.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 04.12.2008


Detlef Krause
Amtdirektor



Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 04.12.2008

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönnow, sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg an.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den brandenburgischen Adler und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses sind, einzusehen. Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

§ 7

Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden. Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Hauptverwaltungsbeamter (Amtdirektor)

- (1) Der Amtdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.

- (4) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 BbgKVerf gelten insbesondere:

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 VOL/ A (Verdingungsordnung für Leistungen) Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen), Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen,
 - b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;
 - c) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - d) Im übrigen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 BbgKVerf sind.
- (5) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtsausschusses, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen des Amtes durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

Gemeinde Pinnow: Gutshof 1 (vor dem Amtsgebäude).

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

- (4) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den gemäß § 10 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

(9) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.07.2007 und die Änderung vom 23.10.2007 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 04.12.2008

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

I.2

Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 19.11.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 40/2008 Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten **zugestimmt**
- 39/2008 Beschluss zur Zustimmung zum Abschluss des 1. Nachtrages zum Vertrag über die Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlage (Betriebsführungsvertrag) vom 05.02.2003/09.07.2003 zwischen der Gemeinde Pinnow und der E.ON edis AG ab 01.01.2009 **zugestimmt**
- 34/2008 Genehmigung zum Vertrag UR-Nr. 1385/2008 vom 26.09.2008 über die Annahme des Angebotes zum Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils der Stadt Schwedt/Oder an der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse und Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages **zugestimmt**

- 33/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR.1290/08 **zugestimmt**
- 35/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1326/08 **zugestimmt**
- 36/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1479/08 **zugestimmt**
- 37/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1480/08 **zugestimmt**
- 41/2008 Vermietung der Geschäftsräume zum Betrieb einer Verkaufsstelle; Flur 3, Flurstück 44/5; Gemarkung Pinnow (Objekt Dorfteich 12) an KMM Konsum Angermünde GmbH ab 01.01.2009 **zugestimmt**

Information aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 27.11.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 32/2008 Zustimmung zum Entwurf der Änderung der Parzellierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kastanienallee – Berkholzer Straße“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und seiner öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange **zugestimmt**

Information aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 03.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 29/2008 **Wahl der Vertreter der Gemeinde als Mitglieder im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow wählt Herr Mike Nagel als weiteres Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse
Frau Christiane Kubik als Stellvertreter des weiteren Mitgliedes im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse
- 46/2008 **Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Pinnow** **zugestimmt**

- 31/2008 **Geschäftsordnung der Gemeinde Pinnow** **zugestimmt**
- 43/2008 **Namensgebung Grundschule Pinnow**
Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die Herbeiführung des Schulnamens „Wilhelm Busch-Grundschule Pinnow“
- 42/2008 Überplanmäßige Ausgabe wegen erhöhter Personalkosten in der Kindertagesstätte Pinnow **zugestimmt**
- 45/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur-Nr.1641/08 **zugestimmt**
- 44/2008 Zustimmung zum Weiterverkauf und zur Bewilligung eines Rangrücktritts **zugestimmt**

Information aus der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 03.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. <u>ÖFFENTLICHE SITZUNG</u>			
20/2008	Wahl des Amtsausschussvorsitzenden Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse wählt Herr Wolfgang Grösch zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse	17/2008	Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse
	zugestimmt		zugestimmt
21/2008	Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Amtsausschusses Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse wählt Herr Gerd Regler zum Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse	18/2008	Geschäftsordnung des Amtes Oder-Welse
	zugestimmt	19/2008	Haushaltssatzung 2009 des Amtes Oder-Welse
			zugestimmt
		16/2008	Überplanmäßige Ausgabe – Bereich Brandschutz; Energiekosten Feuerwehrgerätehäuser
			zugestimmt

Information aus der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Schönow vom 08.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. <u>ÖFFENTLICHE SITZUNG</u>		
7/2008	Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Schönow Der Ortsteilbeirat des Ortsteiles Schönow wählt aus seiner Mitte als Ortsvorsteher Herrn Stefan Hildebrand.	zugestimmt
8/2008	Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers des Ortsteiles Schönow Der Ortsteilbeirat des Ortsteiles Schönow wählt aus seiner Mitte als stellvertretenden Ortsvorsteher Herrn Peter Krause	zugestimmt

Information aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 08.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. <u>ÖFFENTLICHE SITZUNG</u>			
54/2008	Entscheidung der Gemeindevertretung Passow über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Passow und der Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Passow/Wendemark, Ortsteil Briest und Ortsteil Schönow sowie der Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Jamikow vom 28.09.2008		
	zugestimmt		
55/2008	Bildung von beratenden Ausschüssen Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt folgende beratende Ausschüsse zu bilden .		
	1. als ständiger Ausschuss: Bau und Wirtschaft		mit 6 Sitzen
	2. als ständiger Ausschuss: Kultur, Bildung u. Soziales		mit 6 Sitzen
	zugestimmt		
56/2008	Besetzung der Ausschüsse Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow benennt die Mitglieder, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in den Ausschüssen der Gemeindevertretung.		
		1. als ständiger Ausschuss: Bau und Wirtschaft	mit 6 Sitzen
		Besetzung durch die Gemeindevertreter:	
		Moritz, Silvio	OT Passow/Wendemark
		Havenstein, Björn	OT Passow/Wendemark
		Sy, Hartmut	OT Passow/Wendemark
		Discher, Gerhard	OT Briest
		Steffini, Wolfgang	OT Schönow
		Grambauer, Ulrich	OT Passow/Wendemark
		Als Vorsitzender wird bestellt:	Sy, Hartmut
		Als Stellvertreter wird bestellt:	Discher, Gerhard
		2. als ständiger Ausschuss: Kultur, Bildung u. Soziales	mit 6 Sitzen
		Besetzung durch die Gemeindevertreter:	
		Wolff-Molorciuc, Irene	OT Passow/Wendemark
		Neugebauer-Wallura, Uwe	OT Schönow
		Düclos, Cornelia	OT Passow/Wendemark
		Habermann, Ursula	OT Jamikow
		Gerber, Jörg	OT Jamikow
		Stockfisch, Susan	OT Briest
		Als Vorsitzende wird bestellt:	Wolff-Molorciuc, Irene
		Als Stellvertreter wird bestellt:	Düclos, Cornelia
			zugestimmt

57/2008	<p>Benennung von sachkundigen Einwohnern für die Ausschüsse Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beruft als beratende sachkundige Einwohner des:</p> <p>Ausschusses: Bau und Wirtschaft Prof. Heinz OT Jamikow Hildebrand, Stefan OT Schönow Ekelmann, Reinhard OT Briest Dülsen, Uwe OT Jamikow Jung, Udo OT Passow/Wendemark Saaber, Dietmar OT Passow/Wendemark Lüdtke, André OT Passow/Wendemark</p> <p>Ausschusses: Kultur, Bildung u. Soziales Schmidt, Heiko OT Passow/Wendemark Schmidt, Ines OT Passow/Wendemark Gebert, Elke OT Passow/Wendemark Pfeiffer, Harry OT Passow/Wendemark Fleske, Frank OT Schönow Grunwald, Angelika OT Briest Leider, Adelgunde OT Passow/Wendemark</p> <p style="text-align: right;">zugestimmt</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow bestimmt als Träger der Kindertagesstätte Herrn Silvio Moritz zum Vertreter der Gemeinde im Kitausschuss der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“.</p> <p style="text-align: right;">zugestimmt</p>
52/2008	Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR.1640/08	zugestimmt
53/2008	Genehmigungserklärung zum Änderungsvertrag UR.-NR. 1703/08	zugestimmt
51/2008	Zustimmung zum Weiterverkauf und zur Bewilligung eines Rangrücktritts	zugestimmt
59/2008	Zahlung eines Investitionszuschusses an die evangelische Kirchengemeinde Passow zur Sanierung der Passower Dorfkirche	zugestimmt
B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG		
49/2008	Löschung der Rückauffassungsvormerkung für die Gemeinde Passow Grundbuch von Jamikow, Blatt 175	zugestimmt
50/2008	Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 153/6 der Flur 2 Gemarkung Schönow und Bewilligung eines Rangrücktritts zum Grundbuch von Schönow, Blatt 286	zugestimmt
58/2008	<p>Festlegung des Vertreters der Gemeinde Passow, als Träger der Kindertagesstätte, im Kitausschuss der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“</p>	

Information aus der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 08.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

5/2008	<p>Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Passow/Wendemark Der Ortsbeirat des Ortsteiles Briest wählt aus seiner Mitte als Ortsvorsteherin Frau Angelika Grunwald</p>	zugestimmt
7/2008	<p>Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers des Ortsteiles Briest Der Ortsbeirat des Ortsteiles Briest wählt aus seiner Mitte als stellvertretenden Ortsvorsteher Herrn Reinhard Ekelmann.</p>	zugestimmt

Information aus der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 08.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

5/2008	<p>Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Passow/Wendemark Der Ortsbeirat des Ortsteiles Passow/Wendemark wählt aus seiner Mitte als Ortsvorsteher Herrn Silvio Moritz</p>	zugestimmt
6/2008	<p>Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers des Ortsteiles Passow-Wendemark Der Ortsbeirat des Ortsteiles Passow/Wendemark wählt aus seiner Mitte als stellvertretenden Ortsvorsteher Herrn Björn Havenstein.</p>	zugestimmt

I.2.2. Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 2n Ortsumgehung Schwedt, PA 1.1 B 2n PA 1.2 - Knotenpunkt „B 2n/B 2 alt“ von Abs. 885, km 2.002 bis Abs. 850, km 3,179 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Landkreis Uckermark in der Stadt Angermünde, Gemarkungen Mürow und Dobberzin, im Amt Oder-Welse, Gemeinde Schöneberg, Gemarkung Felchow und Gemeinde/Gemarkung Pinnow und im Amt Gerswalde, Gemeinde Fliech-Stegelitz, Gemarkung Stegelitz

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Felchow und Pinnow beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

05.01.2008 - 04.02.2008

während der Dienststunden

Montag	von sowie	07.30 Uhr 13.00 Uhr	bis bis	12.00 Uhr 16.00 Uhr
Dienstag	von sowie	07.30 Uhr 13.00 Uhr	bis bis	12.00 Uhr 18.00 Uhr
Mittwoch	von sowie	07.30 Uhr 13.00 Uhr	bis bis	12.00 Uhr 16.00 Uhr
Donnerstag	von sowie	07.30 Uhr 13.00 Uhr	bis bis	12.00 Uhr 17.00 Uhr
Freitag	von	07.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Oder-Welse, Bauamt, Gutshof 1, 16278 Pinnow zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In die Planunterlagen kann auch im Internet Einsicht genommen werden unter der Adresse: www.lbv.brandenburg.de/Planfeststellung/Auswahl laufender Anhörungsverfahren.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **18.02.2009** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-174, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1136-AHB-599.08 erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7. Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7. Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz³ anerkannten Vereine;

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5. FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- ¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der aktuellen Fassung
² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung
³ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Gez. Krause

Bekanntmachung

In Anbetracht der bevorstehenden **Europawahl am 07.06.2009** sind Auskunftersuchen aus dem Melderegister von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern nach § 33 Abs. 1 BbgMeldeG zu erwarten. In diesem Zusammenhang gebe ich bekannt, dass entsprechende **Auskünfte nur** in den sechs vorangegangenen Monaten gegeben werden, sofern die **Wahlberechtigten nicht** nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG **der Auskunftserteilung** ihrer Daten **ausdrücklich widersprochen haben**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow einzulegen.

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor
Krause

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20